



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2010

**Nr. 19 Fachhochschulen Koblenz, Trier und
Worms – Deputatsermächtigungen
entsprechen der Regellehrverpflichtung von
50 Professoren**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 19 Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms -
Deputatsermäßigungen entsprechen der Regel-
lehrverpflichtung von 50 Professoren**

Die Lehrverpflichtung der Professoren an den Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms war für besondere Aufgaben um durchschnittlich 18 % ermäßigt.

Hochgerechnet auf alle Fachhochschulen des Landes entsprechen die Deputatsermäßigungen der Regellehrverpflichtung von 123 Professoren.

Zwei Drittel aller Deputatsermäßigungen entfielen auf hochschulinterne Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. In einigen Fällen waren die Ermäßigungen nicht oder nicht in der bewilligten Höhe gerechtfertigt.

Professoren wiesen die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nicht immer ordnungsgemäß nach. Die Hochschulverwaltungen kontrollierten die Deputatsabrechnungen zum Teil nicht. Sie bewerteten gleiche Tatbestände unterschiedlich und rechneten nicht genehmigte Ermäßigungen auf das Lehrdeputat an.

1 Allgemeines

Zentrale Aufgabe der Fachhochschulen ist die anwendungsbezogene Lehre, für die überwiegend hauptberufliches wissenschaftliches Personal eingesetzt wird¹. Professoren an Fachhochschulen sind verpflichtet, regelmäßig 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semesterwoche zu halten². Diese Verpflichtung kann für besondere Aufgaben und Funktionen ermäßigt werden³.

Der Rechnungshof hat im Jahr 2009 an den Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Art und Umfang der Deputatsermäßigungen untersucht. Die Prüfung erstreckte sich auf das Wintersemester (WS) 2007/2008 und das Sommersemester (SoS) 2008.

¹ § 46 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41.

² § 3 Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41-8.

³ §§ 8 und 9 HLehrVO.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Ermäßigung des Lehrdeputats

2.1.1 Höhe der Ermäßigungen

In der nachfolgenden Tabelle sind der Regellehrverpflichtung die Deputatsermäßi- gungen einschließlich der anteiligen Personalkosten gegenübergestellt:

	Fachhochschule ⁴					
	Koblenz		Trier (ohne Standort Birkenfeld)		Worms	
	WS 2007/2008	SoS 2008	WS 2007/2008	SoS 2008	WS 2007/2008	SoS 2008
Besetzte Stellen für Professoren ⁵	135	140	100	100	49	48
Regellehrverpflichtung (LVS)	2.430	2.520	1.800	1.800	882	864
Deputatsermäßi- gungen:						
- LVS	383	381	366	345	181	184
- Anteil an der Regellehrverpflichtung (Deputatsermäßigungs- quote)	15,8 %	15,1 %	20,3 %	19,2 %	20,5 %	21,3 %
- umgerechnet in Stellen	21	21	20	19	10	10
- anteilige Per- sonalkosten ⁶	834.000 €	834.000 €	794.000 €	754.000 €	397.000 €	397.000 €

Die Regellehrverpflichtung der Professoren an den drei Fachhochschulen war um durchschnittlich 18 % je Semester ermäßigt. Bezogen auf ein Jahr entsprach dies der Regellehrverpflichtung von 50 Professoren und damit Personalkosten von 4 Mio. €.

In den Stellenplänen für das Haushaltsjahr 2008 sind für die drei Fachhochschulen insgesamt 342 Professorenstellen (ohne Hochschulleitung) ausgewiesen⁷. Davon waren im Prüfungszeitraum durchschnittlich weniger als 84 % besetzt. Überträgt man diesen Anteil und die durchschnittliche Deputatsermäßigungsquote auf alle Fachhochschulen des Landes, entsprechen die Ermäßigungen rechnerisch der Re- gellehrverpflichtung von 123 Professoren oder Personalkosten von nahezu 10 Mio. € jährlich.

Unabhängig hiervon merkt der Rechnungshof an, dass Professoren an den ge- prüften Fachhochschulen im Prüfungszeitraum insgesamt 729 LVS hielten, die über die verbleibende Lehrverpflichtung hinausgingen. Diese Mehrleistungen kön- nen grundsätzlich innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren ausge- glichen werden⁸.

⁴ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden Stellenanteile auf ganze Stellen und sonstige Betrags- angaben gerundet.

⁵ Ohne Hochschulleitung, beurlaubte Professoren und für Forschungsvorhaben freigestellte Profes- soren.

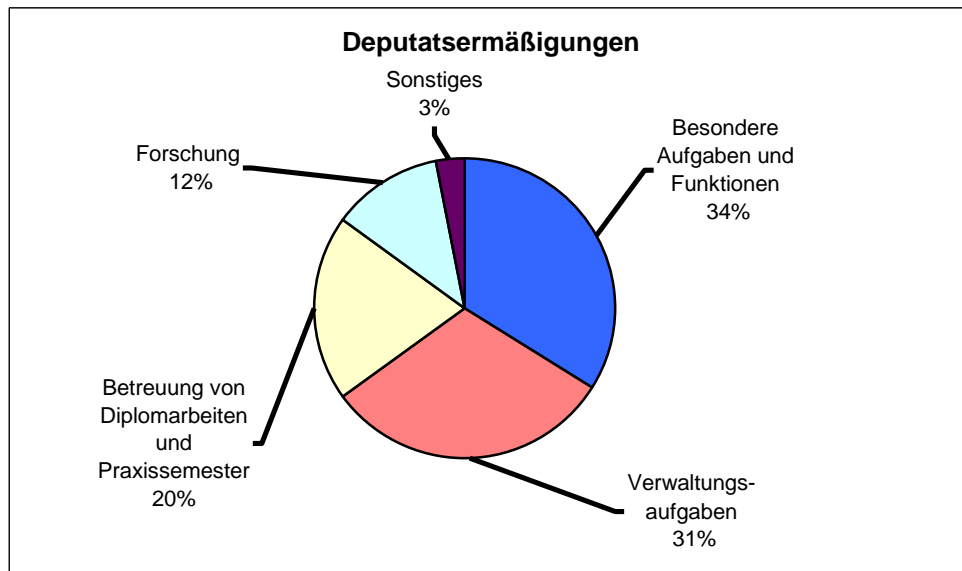
⁶ Ermittelt für ein Semester auf der Grundlage der Personalkostenverrechnungssätze RLP für 2008 (Besoldungsgruppe W 2; rund 39.700 €) des Ministeriums der Finanzen.

⁷ Einzelplan 09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Kapitel 09 63 Fachhoch- schule Koblenz, Kapitel 09 66 Fachhochschule Trier, Kapitel 09 67 Fachhochschule Worms.

⁸ § 6 Abs. 1 HLehrVO.

2.1.2 Ermäßigungsgründe

Im Studienjahr 2008 verteilten sich die Deputatsermäßigungen für Professoren an den drei Fachhochschulen im Durchschnitt wie folgt:



Das Diagramm zeigt die Gründe auf, die bei den Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms im Studienjahr 2008 zu einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung führten.

Mit 65 % entfiel ein wesentlicher Teil der Deputatsermäßigungen auf hochschulinterne Leitungsaufgaben und Funktionen sowie weitere Verwaltungsaufgaben. Im Einzelnen wurde Folgendes festgestellt:

- Leitungs- und Verwaltungsaufgaben können eine Deputatsermäßigung nur rechtfertigen, wenn sie nicht von der Hochschulverwaltung übernommen werden können und ihre Übernahme zusätzlich zur Erfüllung der Regellehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.
Diese Voraussetzungen waren nicht in allen Fällen erfüllt. So wurden z. B. an der Fachhochschule Trier Ermäßigungen für die Leitung von Laboren gewährt. Damit verbundene Tätigkeiten, insbesondere die Beschaffung von Geräten und Labormaterial, hätten Laboringenieuren der Fachhochschule übertragen werden können.
Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat erklärt, den Hochschulen werde empfohlen, den Einsatz kostengünstigerer Lösungen zu prüfen.
- Fünf Professoren der Fachhochschule Trier erhielten Deputatsermäßigungen für die Leitung von Laboren, die es nicht gab.
Die Fachhochschule hat darauf verwiesen, dass der Begriff „Labor“ lediglich als Sammelbezeichnung für eine Reihe von Einzeltätigkeiten gedient habe. Erfasst worden seien nicht nur Tätigkeiten, die über die Dienstaufgaben hinausgingen, sondern auch der zeitliche Mehraufwand für die Erfüllung von Dienstpflichten. Mehrtätigkeiten in diesem Sinne fielen in der Regel unplanmäßig an und könnten daher nicht durch einen Antrag auf Deputatsnachlass zu Beginn des Semesters erfasst werden.
Die Fachhochschule verkennt, dass eine solche Praxis sachgerechte Entscheidungen über Grund und Höhe einer Deputatsermäßigung nicht zulässt.
- Sowohl Fachhochschulen als auch Fachbereiche derselben Hochschule bewerteten vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich. Insbesondere bei der

Umrechnung des Zeitbedarfs für eine besondere Aufgabe in LVS fehlten einheitliche Maßstäbe. So genehmigte die Fachhochschule Worms antragsgemäß eine Deputatsermäßigung von vier LVS für ein Forschungsprojekt, das nach Schätzung des Professors voraussichtlich 60 Zeitstunden beanspruchen würde. Dagegen entsprechen nach den internen Regelungen der Fachhochschule Trier vier LVS einer Projektdauer von 200 Zeitstunden.

Das Ministerium hat angekündigt, die Festlegung eines einheitlichen Äquivalenzwertes zu prüfen.

- Für die Betreuung von Diplomarbeiten kann die Regellehrverpflichtung um eine, in besonderen Ausnahmefällen um zwei LVS ermäßigt werden.

Grundsätzlich gewährten die Hochschulen für drei bis fünf Diplomarbeiten eine LVS, bei mehr als fünf Diplomarbeiten zwei LVS. Hiervon abweichend wurden für einzelne Fachbereiche je Diplomarbeit zwischen 0,3 und 0,5 LVS abgerechnet. Teilweise wurden bereits bei fünf Diplomarbeiten zwei LVS berücksichtigt oder Diplomarbeiten wurden zur Erhöhung der Deputatsermäßigung in künftige Semester übertragen. Zudem waren die Diplomanden häufig nicht hinreichend konkret benannt, so dass Mehrfachanrechnungen nicht ausgeschlossen waren.

Das Ministerium hat mitgeteilt, im Interesse der Gleichbehandlung der Hochschullehrer werde es den Fachhochschulen die Einführung hochschulübergreifender einheitlicher Regelungen zur Beratung vorschlagen. Zur Vermeidung von Mehrfachanrechnungen würden Vorgaben ausgesprochen.

2.1.3 Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe

Sofern Deputatsermäßigungen gleichzeitig aus mehreren Gründen gewährt werden, darf die höchste Einzelermäßigung überschritten werden⁹. Weitere Ermäßigungen sollen nur zum Teil, in der Regel höchstens zur Hälfte, berücksichtigt werden.

Diese für den Regelfall vorgesehene Begrenzung wurde von den Fachhochschulen nicht beachtet. Beispielsweise wurde im Wintersemester 2007/2008 die Regelgrenze um insgesamt 169 LVS überschritten.

Das Ministerium hat - der Anregung des Rechnungshofs folgend - erklärt, die Notwendigkeit einer Präzisierung der Vorschrift werde geprüft.

2.2 Nachweis der erbrachten Lehre

Die Erfüllung der konkreten Lehrverpflichtung war gegenüber der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs nachzuweisen¹⁰. Dabei waren auch die gewährten Deputatsermäßigungen zu berücksichtigen. Folgendes wurde festgestellt:

- Der Nachweispflicht kamen die Professoren der Fachhochschulen in einigen Fällen nicht, ansonsten in unterschiedlicher Weise (u. a. Wochenstunden-nachweise, Deputatskonten, Excel-Tabellen) nach. Lediglich die Fachhochschule Trier hatte einheitliche Vordrucke eingeführt. Bei den Fachhochschulen Koblenz und Worms fehlten Vorgaben zum Mindestinhalt der Nachweise. So war beispielsweise nur bei der Fachhochschule Worms aus den Nachweisen erkennbar, ob es sich um wöchentliche Veranstaltungen oder um Blockkurse handelte. Ob letztere zutreffend auf die Lehrverpflichtung angerechnet worden waren¹¹, konnte nicht ohne Weiteres ermittelt werden. Eine Nachprüfung von

⁹ § 11 HLehrVO.

¹⁰ § 47 HochSchG.

¹¹ § 5 Abs. 1 Satz 2 HLehrVO.

46 Blockveranstaltungen, bei der weitere Daten (Kursdaten, Raumbelungspläne) einbezogen wurden, ergab in vier Fällen eine höhere Deputatserfüllung. In 25 Fällen wurde das Deputat bei korrekter Umrechnung um insgesamt 44 LVS unterschritten.

- Nur in den Fachhochschulen Trier und Worms wurden die Nachweise nach Bestätigung durch den Dekan der Hochschulverwaltung zugeleitet. Eine Kontrolle, ob die auf die Regellehrverpflichtung angerechneten Deputatsermäßigungen genehmigt worden waren, war aber an keiner der Fachhochschulen vorgesehen. Infolgedessen wurden auch nicht genehmigte Ermäßigungen berücksichtigt; zum Teil wurden Genehmigungen während der Prüfung nachgeholt.
- Den Nachweisen an den Fachhochschulen Koblenz und Trier konnte nicht entnommen werden, in welchen Semestern Mehr- oder Minderstunden entstanden waren. An der Fachhochschule Worms führten die Fachbereiche Deputatskonten. Allerdings waren die Verfahrensweisen nicht einheitlich. Überwiegend wurden Mehr- oder Minderstunden ohne zeitliche Befristung fortgeschrieben. Nur in einigen Fällen wurde beachtet, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren zu erfüllen ist.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Fachhochschulen würden aufgefordert, jeweils ein einheitliches Nachweisverfahren unter Verwendung einheitlicher Vordrucke in den Fachbereichen zu implementieren.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Fachhochschulen bei der Gewährung von Deputatsermäßigungen einen strengen Maßstab anlegen und im Interesse einer Gleichbehandlung der Hochschullehrer einheitlich verfahren,
- b) die Regelung zur Höhe der Deputatsermäßigung beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe zu präzisieren,
- c) auf ein verbessertes einheitliches Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung hinzuwirken.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a bis c zu berichten.